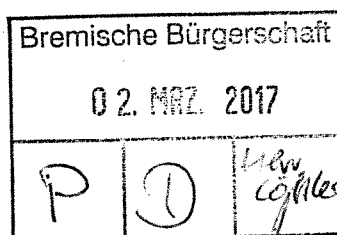




An den
Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft
Herrn Christian Weber
Am Markt 20
28195 Bremen



Haus der Kirche
Franziuseck 2-4 · 28199 Bremen

Telefon 0421/55 97 - 0
Telefax 0421/55 97 - 265

kirchenkanzlei@kirche-bremen.de
www.kirche-bremen.de

27.02.2017 III

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gebührenbefreiungstatbestände

Ihr Schreiben vom 15. Februar 2017; Ihr Zeichen SL

Sehr geehrter Herr Präsident Weber,

zunächst bedanken wir uns dafür, dass Sie uns den o.a. Gesetzentwurf zugeleitet haben und uns die Möglichkeit zur Stellungnahme geben. In diesem Zusammenhang bitten wir jedoch darum, derartige Schreiben künftig nicht an Herrn Pastor Kunstmann zu richten, der Internetbeauftragter der Bremischen Evangelischen Kirche ist, sondern an den Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche.

Inhaltlich nehmen wir zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

Der in Artikel 1 des Gesetzentwurfs enthaltene Änderung des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes stimmen wir zu. Wir begrüßen sehr, dass diese Gebührenbefreiung, die der Bremischen Evangelischen Kirche bisher auf der Grundlage von Artikel 16 des Evangelischen Kirchenvertrages Bremen gewährt wurde, erhalten bleibt und Überlegungen zu einer Streichung dieser Gebührenbefreiung für die Kirchen und Religionsgemeinschaften, die es bei einigen Mitgliedern der Bürgerschaft gegeben hat, nicht umgesetzt werden sollen.

Die in Artikel 2 des Gesetzentwurfs enthaltene Änderung des Bremischen Justizkostengesetzes findet hingegen nicht unsere Zustimmung.

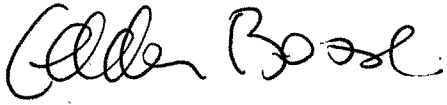
Wir bedauern sehr, dass die bisher in § 8 des Bremischen Justizkostengesetzes geregelte Gebührenbefreiung für Kirchen und Religionsgemeinschaften, aber auch für die freien Wohlfahrtsverbände, entfallen soll. In anderen Bundesländern sind die Kirchen von diesen Gebühren weiterhin befreit. Wir bedauern, dass Bremen diesen Konsens verlassen will. Die Streichung dieser Gebührenbefreiung dürfte die Einnahmen der Freien Hansestadt Bremen nur unwesentlich erhöhen, da die Zahl der Gerichtsverfahren, an denen die Kirchen beteiligt sind, sehr gering ist. Auf der anderen Seite wird durch diesen Schritt die Zusammenarbeit zwischen Staat und Kirche belastet. Wir bitten daher darum, die Gebührenbefreiung für die Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie die freien Wohlfahrtsverbände unangetastet zu lassen.

Abschließend möchten wir noch eine Anmerkung zur Begründung des Gesetzentwurfs machen.

Dort wird ausgeführt, dass eine Erstreckung der Streichung der persönlichen Gebührenbefreiung auf die Religionsgemeinschaften nicht gegen die übernommenen staatskirchenrechtlichen

Verpflichtungen verstoßen würde. Diese Ansicht können wir nicht teilen. Die Streichung der Gebührenbefreiung verstößt möglicherweise nicht gegen den Wortlaut, in jedem Fall aber gegen den Geist des Evangelischen Kirchenvertrages Bremen.

Mit freundlichen Grüßen



(Edda Bosse)
Präsidentin



(Renke Brahm)
Schriftführer